

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE BEI EINER LEBENS-GEMEINSCHAFT

BGH, Urteil vom 18.6.2019 – X ZR 107/16 - BGH NJW 2019, 3511

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Der A und die B leben seit 2002 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie beschließen 2011 sich gemeinsam ein Hausgrundstück zu kaufen, auf welchem sie beide gemeinsam wohnen wollen. Um der B und dem A bei der Finanzierung des Grundstückes zu helfen, entschloss sich die Mutter M der B den beiden 100.000 EUR zuzuwenden, in der Hoffnung, A und B würden ein Leben lang zusammen bleiben. A und B war diese Hoffnung der M bekannt. Entgegen dieser Erwartung trennen sich der A und die B 2013 und der B zieht aus dem gemeinsamen Haus aus. Beide hatten sich im Verlauf der Zeit auseinandergeliebt. M will nunmehr die Hälfte des Darlehns von dem A zurückerstattet bekommen, da sich ihre Erwartung an die Beziehung der beiden nicht erfüllt hat. Sie erklärt ihm gegenüber, dass sie unter diesen Umständen nicht mehr an der Schenkung festhalten wolle.

Besteht ein Anspruch der M auf Rückzahlung?



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

*Störung der Geschäftsgrundlage; Nichteheleche Lebensgemeinschaft; Schenkung;
unbenannte Zuwendung; Grober Undank; Familienrecht;*

SKIZZE

A. Anspruch aus §§ 530 I, 531 II, 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Schenkungsvertrag

1. Einigung
 - a) Rechtsverhältnis eigener Art
 - b) Konkludente Schenkung
 - c) Zwischenergebnis
2. Formerfordernis
 - a) Grober Undank
 - b) Zwischenergebnis

B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB

C. Anspruch aus § 812 I 2 Alt. 2 BGB

D. Anspruch aus §§ 313 I, III, 346 I BGB

I. Vertragliches Schuldverhältnis

II. Störung der Geschäftsgrundlage

- 1. Umstand als Geschäftsgrundlage**
- 2. Nachträgliche Änderung**
- 3. Kein Vertragsschluss bei Vorsehen dieser Änderung**
- 4. Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag**

III. Rechtsfolge: Rücktritt vom Vertrag

IV. Ergebnis